



UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung "Unterwasserfreunde Korntal-Münchingen e. V.", nachfolgend UWF genannt. Er hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen.

(1) Vereinszweck:

- a) Das sportliche Schwimmen mit Flossen, Maske und Schnorchel
- b) Das Sporttauchen mit der in a) aufgeführten Ausrüstung
- c) Das Schwimmen und Sporttauchen mit Preßluftgeräten
- d) Das Betreiben von Wettkampfsportarten
- e) Die Förderung der Unterwasserfotografie
- f) Erhaltung und Pflege der Unterwasserflora und -fauna
- g) Förderung der Belange des Umwelt - und Gewässerschutzes
- h) Förderung der wissenschaftlichen Dokumentation und Auswertung kulturhistorisch bedeutender Fundstellen
- i) Die gelegentliche Durchführung von Reisen in das In- und Ausland zum Zwecke gemeinschaftlicher Tauchgänge und sportliche Betätigung

(2) Die UWF sind selbstlos tätig, sie verfolgen keine wirtschaftlichen Zwecke.



UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die UWF fördern den Tauchsport als Volkssport und die deutschen Tauchsportinteressen im In- und Ausland. Diese Zwecke verfolgen sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Die gelegentliche Durchführung von Reisen in das In- und Ausland zum Zwecke gemeinschaftlicher Tauchgänge und sportliche Betätigung
- (2) Die UWF sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für die in Abs. (1) genannten Zwecke verwendet werden. Ihre Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch begünstigen die UWF keine Person durch Ausgaben, die dem in Abs. (1) genannten Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Die UWF betätigen sich weder politisch noch wehrsportlich; sie sind weltanschaulich und religiös neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Die UWF sind als Verein Mitglied in den nachgenannten Verbänden und wollen diese Mitgliedschaft auch beibehalten:

WLSB	Württemberg. Landessportbund e.V
VDST	Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
WLT	Württ. Landesverband für Tauchsport

§ 6 Mitgliedschaft

Die UWF bestehen aus

- (1) Aktiven Mitgliedern (s. § 9)
- (2) Passiven Mitgliedern (s. § 9)
- (3) Ehrenmitglieder

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der UWF kann jeder werden, sofern sie/er sich mit den Zielen des UWF solidarisch erklärt.
- (2) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Anmeldung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muß begründet werden. Eine Ablehnung ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags entsprechend der Beitragsordnung.

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muß spätestens zum 31. August schriftlich erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regeln entsprechend.
 - b) Mitglieder, die mit dem Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung oder mit anderen finanzielle Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen finanziellen Verpflichtungen fortgeführt werden.
 - c) Verstößt ein Mitglied grob gegen die Ziele und Interessen der UWF oder anderer Verbände, denen die UWF angehören, so kann der Vorstand den Ausschluß beschließen. Ferner kann ein Ausschluß erfolgen, wenn das Mitglied unehrenhaftes und grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt oder eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins verursacht. Der Ausschluß ist erfolgt, wenn mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen für den Ausschluß sind.
 - d) Ein Ausschluß kann ebenfalls erfolgen, wenn die Mitgliedschaft aufgrund wissentlich falscher Angaben erworben wurde und die verschwiegenen Tatsachen die Ablehnung des damaligen Aufnahmeantrags zur Folge gehabt hätten.
- (2) Innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses hat das Mitglied Berufungsrecht an die Jahreshauptversammlung. Das Berufungsbegehren ist mittels eingeschriebenen Brief an den UWF zu richten.

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Dasselbe gilt für die Satzungen des WLT und der anderen Verbände, in denen die UWF Mitglied sind.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich:
 - zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft
 - die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugendlichen regelt die Jugendordnung.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der UWF teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Einzelheiten regeln die Benutzerordnungen.
- (5) Die passiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der UWF teilzunehmen, nicht jedoch am aktiven Trainings- und Ausbildungsbetrieb.
- (6) Für, aktive Mitglieder wird der Nachweis über den Besitz eines Deutschen Tauchsportabzeichen des VDST oder eines gleichwertigen Brevets verlangt. Neu eintretende (aktive) Mitglieder verpflichten sich, den genannten Nachweis innerhalb des ersten Mitgliedsjahres zu erwerben.
- (7) Aktive Mitglieder können darüber hinaus bei Vereinsaktivitäten zu Dienstleistungen verpflichtet werden. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet bei einer Vereinsaktivität jährlich ehrenamtlich tätig zu werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird ein zusätzlicher Beitrag von DM 100.- bis 30.Sept. des Geschäftsjahres fällig.

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Beiträge sind von den Vereinsmitgliedern unaufgefordert bis 15. Jan. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Beim Ausscheiden eines Mitglieds erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.

§ 11 Organe der UWF

Die Organe der UWF sind die Mitgliederversammlung (§ 12) der Vorstand (§ 13) und die Ausschüsse.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden. oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Im Geschäftsjahr muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden (Jahreshauptversammlung); in der Regel im 1. Quartal.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen erfolgen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - b) die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung mit Tagesordnung hat per Rundschreiben an alle Mitglieder zu ergehen.

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
Anträge zur Änderung der Satzung (s. § 17) oder zur Auflösung des Vereins (s. § 18) dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Wiederholung der Abstimmung über denselben Antrag ist möglich. Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Tagesordnung zur Ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß folgende Punkte enthalten:
- a) Geschäftsbericht des. 1. oder 2. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht der Sachgebietsleiter
 - e) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Neuwahlen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

- (9) Über sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In diesem Rahmen kann er bindende Anordnungen für den Verein und die Mitglieder erlassen.
- (2) Der Vorstand wird in freier Wahl von der Hauptversammlung gewählt.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- (4) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt und zwar so, daß im 1. Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie eine Hälfte der Sachabteilungsleiter und im 2. Jahr der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie die andere Hälfte der Sachabteilungsleiter zur Wahl stehen.
- (5) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender
 - b) Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Sachgebietsleiter, deren Zahl und Benennung die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Soweit entsprechend der Jugendordnung ein Jugendleiter gewählt wurde, ist dieser von der Hauptversammlung zu bestätigen und gehört ebenfalls dem Vorstand an.

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

- (7) Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.
- (8) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2.Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (9) Der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende können eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- (10) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (11) Der Vorstand ist beschlußfähig; wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.
- (12) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (13) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstands ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Für bestimmte abgegrenzte Aufgabengebiete können Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse sind dem Vorstand zur Auswertung und Beschlußfassung vorzulegen.
- (3) Die Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins (die sachliche und rechnerische Prüfung ist zu bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 16 Jugendarbeit

- (1) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen der UWF dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzungen der UWF und des WLT.
- (2) Arbeit, Aufbau und Gliederung der Jugendgruppen werden im einzelnen in einer Jugendordnung geregelt, die von der Jugendvollversammlung zu beschließen ist und der Annahme durch die Mitgliederversammlung bedarf.

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

§ 17 Strafbestimmungen

- (1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluß gemäß § 8 Ziffer (1), Buchstabe b) bis d) dieser Satzung.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Satzungsänderungen sind unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht anzuzeigen.
- (4) Eine Satzungsänderung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, wird erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung hinsichtlich der Gemeinnützigkeit bestätigt.

UNTERWASSERFREUNDE KORNTAL-MÜNCHINGEN e. V.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der UWF kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es :
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder UWF schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung der UWF oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf ihr Vermögen nur für gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (5) Das Vereinsvermögen fließt nach Abzug der Verbindlichkeiten mit Zustimmung des Finanzamts an den WLSB (Württ. Landessportbund in Stuttgart) zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 13, Ziffer (3) dieser Satzung.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung ist mit der Gründerversammlung am 22.01.1999 in Korntal-Münchingen beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Jedem Mitglied ist bei Aufnahme zu den UWF ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.